

Menschenrechte - der europäische-Massstab

Autor(en): **Zellweger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrechte - der europäische-Massstab

Auszug aus dem Referat von Herrn Minister Dr. E. Zellweger anlässlich der 52. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht in Thun vom 25. Mai 1963

Mit der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 ist ein für die Vertragsparteien verbindliches Modell des demokratischen Rechtsstaates geschaffen worden. Die Konvention umschreibt die Mindestanforderungen, denen nach der übereinstimmenden Meinung der dem Europarat angeschlossenen Staaten die rechtsstaatlich-demokratische Ordnung der freien Völker Europas entsprechen muss. Der kühne Gedanke, die Grundrechte völkerrechtlich zu verankern und unter den Schutz überstaatlicher Instanzen zu stellen, ist mit der Entstehung des Europarates eng verbunden und hat daher auch seinen Niederschlag im Statut des Rates gefunden. „Der Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ gehören zu den wesentlichen Aufgaben, die den Organen des Europarates nach dessen Statut obliegen. Der Abschluss eines Staatsvertrages, durch welchen sich die Vertragsparteien zur Anerkennung und zum Schutze bestimmter Grundrechte verpflichteten, folgte daher mit logischer Notwendigkeit aus der Annahme des Statutes und seiner Zielsetzungen. Menschenrechtskonvention und Zusatzprotokoll sind denn auch von den sämtlichen bisherigen Mitgliedern des Europarates unterzeichnet und — mit Ausnahme von Frankreich — ratifiziert worden. Daher ist für die am 6. Mai 1963 in den Europarat aufgenommene Schweiz die Frage vordringlich, ob sie der Menschenrechtskonvention beitreten soll. Die Frage ist angesichts des hervorragenden Platzes, den Förderung und Schutz der Grundrechte unter den Zielsetzungen des Europarates einnehmen, von erstrangiger Bedeutung.

Der Nationalrat hat sie im Dezember letzten Jahres anlässlich der Debatte über die Interpellation Furgler behandelt. Das Ergebnis ist bekannt: Es besteht Einigkeit darüber, dass — in den Worten von Bundesrat Wahlen — „einige Besonderheiten des schweizerischen Rechts nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention stehen“, nämlich das Fehlen des Frauenstimm- und -wahlrechtes, die religiösen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung und die Gesetzgebung gewisser Kantone bezüglich der administrativen Verwahrung von Geisteskranken und Vagabunden. Die Schweiz könnte zwar unter Vorbehalt dieser „Besonderheiten“ der Menschenrechtskonvention beitreten. Der Bundesrat hält aber dafür, dass sie in ihrer Gesamtheit zu wichtig sind, um schon jetzt diesen Weg zu wählen.

Die Schweiz wäre demnach das einzige Mitglied des Europarates, das sich weigert, die Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen und den europäischen Mindestanforderungen an eine freiheitlich-demokra-

tische Staatsordnung zu genügen. Nach Meinung des Referenten ruft die Absicht, auch im Bereiche von Rechtsstaat und Demokratie einen „Sonderfall“ Schweiz zu konstruieren, schwersten Bedenken. Unserem Ansehen ist besonders abträglich, dass wir die politische Diskriminierung der Schweizerfrau über die europäische Solidarität im Kampfe um die Vorherrschaft des Rechts stellen. Durch den Beitritt der Schweiz zu europäischer Menschenrechtskonvention und Zusatzprotokoll kämen nämlich die Schweizerfrauen in den Genuss des Wahlrechts (nicht aber der andern politischen Rechte) und würden damit die gleiche Rechtsstellung erwerben, wie sie den Frauen in allen europäischen Ländern diesseits und jenseits des eisernen Vorhangs eignet.

Auch die konsequentesten Gegner des Frauenstimmrechts dürften in Verlegenheit geraten, wenn sie auf einem europäischen Forum die Frage zu beantworten hätten, warum die Schweizerin der Ausübung des Wahlrechts weniger würdig sei als etwa die Albanierin, die Griechin, die Spanierin, die Türkin usw.

Stipendien des Europarates für 1964

Der Europarat gewährt jedes Jahr eine Anzahl Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten im Betrag von je 6000 F. français. Sie sind vor allem als Ansporn für Menschen mit europäischen Interessen gedacht. Der Zweck dieser Stipendien besteht darin, Nachforschungen über zeitgenössische Probleme folgender Gebiete anzuregen: politische, juristische, ökonomische, naturwissenschaftliche, landwirtschaftliche, soziale, erzieherische und solche der Jugend im Zusammenhang mit der europäischen Integration, ferner über europäische Kultur auf den Gebieten der Philosophie, der Geschichte, der Literatur und der Künste.

Die Stipendiaten verpflichten sich, eine Dissertation im Umfang von mindestens 150 Seiten im Format 21 × 27 cm zu schreiben und in zwei Exemplaren dem Generalsekretariat des Europarates vor dem 1. April 1965 einzureichen. Anmeldeformulare sind beim Eidgenössischen Politischen Departement, Abteilung Kulturelles, Bern zu beziehen und mit einer Disposition über das gewählte Thema vor dem 15. September 1963 einzureichen. Nähere Auskünfte erteilt die Präsidentin, Frl. Dr. Heinzelmann.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstrasse 24, Zürich 2, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151